Verordnung über die Gebühren im Bauwesen

Gestützt auf Art. 83 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 erlässt die Einwohnergemeinde Stetten folgende Verordnung über die Gebühren im Bau- und Feuerpolizeiwesen:

1. Grundsatz

1 Der Gemeinderat erhebt für die im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben wie Baufreigaben, Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren usw. entstehenden Aufwendungen Gebühren, welche der Bedeutung des Geschäfts angemessen sind.

2 Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahmen geschuldet. Insbesondere ist sie auch dann geschuldet, wenn die Massnahme ohne oder mit einem abschlägigen Entscheid abgeschlossen wird.

3 Die Baubewilligungsgebühr setzt sich zusammen aus

- der Grundgebühr für die eigentliche Baubewilligung
- Kosten für die Ausschreibung
- Ersatz der Barauslagen der Gemeinde
- Kautionen für die Bauabnahmen

2. Gebühren für die Baubewilligung

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung der bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben (Bewilligungsund Baukontrollverfahren) Gebühren, welche mit der Baubewilligung verlangt und fällig werden. Die generelle Gebühr stützt sich auf die Baukosten und setzt sich wie folgt zusammen:

- für die ersten CHF 400'000.00 der Bausumme: 4 Promille, mindestens aber CHF 200
- für die restliche Bausumme: 2 Promille

3. Spezielle Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vorentscheiden sowie bei ausserordentlichem Zeitaufwand (z.B. bei Vorabklärungen ohne Erteilung einer Baubewilligung) die Gebühr im Sinne der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung festzulegen.

4. Kosten für den Beizug von Fachpersonen

Sofern im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Vorabklärungen dazu der Beizug von Fachpersonen erforderlich ist (z.B. Ingenieurbüro, kantonale Feuerpolizei), hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in aller Regel für diese Kosten zusätzlich aufzukommen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen.

5. Kosten für die Ausschreibung

Alle Baugesuche, welche nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, sind im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben. Die Kosten für die Ausschreibung sowie die Bearbeitungsgebühr werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller verrechnet.

6. Kosten für die Anzeigen

Die Gebühren für die Ausfertigung der Anzeigen an die Eigentümer der anstossenden Grundstücke sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten.

7. Kautionen für die Bauabnahmen

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden zurückerstattet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel. Wurden einzelne Punkte nicht erfüllt, wird die Kaution zurückbehalten, gekürzt oder die Rückvergütung entfällt ganz. Der Betrag wird nicht verzinst.

8. Gebühren für Benützung der öffentlichen Infrastruktur

Sämtliche Gebühren für die öffentliche Infrastruktur wie Wasser, Abwasser, Nutzung von Strassen, Telekommunikation, Abfallwesen udgl. werden mit dieser Verordnung nicht abgehandelt.

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, und sie ersetzt die "Gebühren im Bauwesen" vom 30. November 2005. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25. August 2020.

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:		
Urs Lichtensteiger	Rachel Geuggis		

Anhang Gebührenblatt

Gebührenart / Tätigkeit			Bemerkungen
Für die ersten CHF 400'000.00 der	CHF	variabel	Beispiel Einfamilienhaus: Bausumme (CHF)
Bausumme: 4 Promille /			<i>950'000 = 1600+1100= 2700</i>
Für die restliche Bausumme 2			Beispiel Mehrfamilienhaus: Bausumme
Promille			(CHF) 4'500'000 = 1600+8200= 9800
Bei Bauvorhaben unter CHF 50'000	CHF	200.00	Bauvorhaben bis 50′000 CHF fallen
Bausumme wird eine			darunter
Mindestgebühr von CHF 200			
erhoben			
Ausschreibung im Amtsblatt	CHF	60.00	
Mitteilung an Anstösser	CHF		Ist in der Grundgebühr inbegriffen
Gewachsenes Terrain vor	CHF		Die Kosten sind abhängig vom Leistungs-
Baubeginn ausmessen			umfang und gehen zu Lasten Bauherrschaft
Zustellung Baurechtsentscheid	CHF	20.00	Der Baurechtsentscheid wird
			eingeschrieben zugestellt
Meldekarte pro Stück	CHF	500.00	Es handelt sich hier um eine Kaution, die
			bei fristgerechter Rücksendung bei
			Bauabschluss zurückerstattet wird.
Heizungsbewilligung je	CHF	100.00	Dieser Betrag gilt sowohl für melde- wie
wärmetechnische Anlage			auch bewilligungspflichtige Anlagen
Feuerpolizeiliche Aufwendungen	CHF	100.00/	Vorabklärungen und Baukontrollen, sofern
		Stunde	das Heizgesuch nicht Bestandteil einer
			Baubewilligung ist.
Ausserordentlicher Aufwand wie	CHF		Die Kosten werden nach Aufwand des
externe Gutachten, Vorentscheide,			Fachbüros vollumfänglich der
Einwendungsverhandlungen,			Bauherrschaft weiterverrechnet.
Beratungen, Expertisen udgl.			